

**Neufassung  
vom 12.01.2023**

**Mehrwöchige Nutzung der Grünanlagen und des öffentlichen Verkehrsgrunds,  
Richtlinien für Kultur- und Strandveranstaltungen**

**Mehrwöchige Nutzung der Grünanlagen und des öffentlichen Verkehrsgrunds,  
Richtlinien für Kultur- und Strandveranstaltungen**

Änderungsantrag Nr. 20-26/ A 03524 von Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 20.12.2022

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07848**

Anlagen:  
Stellungnahmen der Bezirksausschüsse

**Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 31.01.2023 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>3</b>
1. Anlass	3
1.1. Kultur- und Strandveranstaltungen bisher	3
1.2. Darstellung des Verfahrens	3
2. Begründung	5
2.1. Stadtratsvorbehalt der Richtlinien für Kultur- und Strandveranstaltungen	5
2.2. Flächenangebot grundsätzlich (räumlicher und zeitlicher Anwendungsbereich)	5
2.3. Genehmigungsvoraussetzungen	6
2.4. Kosten für die Flächennutzung	9
2.5. Auswahlverfahren bei konkurrierenden Veranstalter*innen	9
2.6. Rolle des Kreisverwaltungsreferates	11
2.7. Geltungsdauer der Auswahlentscheidung	12
2.8. Antragsverfahren und Ausschlussfrist	12
2.9. Fazit des Kreisverwaltungsreferates	12
3. Behandelte Änderungsantrag	13
3.1. Ergänzung zu Ziffer 3 des Antrags der Referentin	13

3.2. Neuaufnahme eines Punktes 5 „Die Frist für Bewerbungen für 2023 wird bis zum 31.03.2023 verlängert.“	14
4. Abstimmung Referate / Fachstellen	16
4.1. Stellungnahme des Baureferates	16
4.2. Stellungnahme des Referats für Klima- und Umweltschutz	16
4.3. Stellungnahme des Mobilitätsreferates	16
4.4. Stellungnahme des Behindertenbeirats	16
4.5. Anhörung der Bezirksausschüsse	17
5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	21
6. Beschlussvollzugskontrolle	21
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>22</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>22</b>

## **I. Vortrag der Referentin**

### **1. Anlass**

Die Strandveranstaltung an der Isar erfreute sich in den letzten Jahren großer Beliebtheit. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich ausdrücklich weitere Veranstaltungen dieser Art, die zum Flair moderner Großstädte gehören und deutschlandweit etabliert sind. Eine Kultur- und Strandveranstaltung bedeutet eine Belebung der Stadt und leistet dadurch einen positiven Beitrag für das Image der Landeshauptstadt München.

Ursprünglich sind die Strandveranstaltungen aus der Idee geboren, dass ein temporär bespielter Standort ins Bewusstsein der Bevölkerung gerückt werden soll und dadurch ein Raum für Kommunikation, Begegnung und Erholung entsteht.

#### **1.1. Kultur- und Strandveranstaltungen bisher**

In der Vergangenheit wurde der kulturelle Stadtstrand bereits 2005 am Professor-Huber-Platz veranstaltet. Danach wurde er auf der Corneliusbrücke und bei dem Vater-Rhein-Brunnen durchgeführt. Der Nußbaumpark wurde 2014 als Örtlichkeit in Erwägung gezogen, wurde aber nicht bespielt. Von 2015 bis 2019 fand die Strandveranstaltung am Vater-Rhein-Brunnen statt. Von 2020 bis 2022 konnte die Veranstaltung auf der Bastion der Corneliusbrücke durchgeführt werden; 2021 ergänzt durch Flächen am Westufer der Isar (sog. Isarstrand).

Seit 2018 wird der Nußbaumpark durch eine kulturelle Veranstaltung mit der Dauer von bis zu drei Monaten im Jahr genutzt. Dies wurde mit Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses (SB) vom 24.04.2018 legalisiert.

Für die anderweitige kulturelle Strandveranstaltung wurde zuletzt die Bastion auf der Corneliusbrücke mit dem sog. „Kulturstrand“ bespielt. Dafür lief die Geltungsdauer des Auswahlverfahrens 2020 im Jahr 2022 aus.

#### **1.2. Darstellung des Verfahrens**

Bislang wurde das Kreisverwaltungsreferat (KVR) vom Stadtrat beauftragt, nach Auslaufen des Auswahlverfahrens geeignete Standorte für Kultur- und Strandveranstaltungen zu suchen (Beschluss des Bau- und Kreisverwaltungs Ausschusses vom 11.05.2010 und Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 17.12.2014).

Entsprechend dem Auftrag des Stadtrats aus dem Jahr 2014 wurden 2015 die von den Stadtratsfraktionen vorgeschlagenen 38 Standorte geprüft. Dabei wurden die Belange Anwohnerschutz, Naturschutz, Stadtgestaltung, Erreichbarkeit, Attraktivität und Wirtschaftlichkeit bei der Prüfung berücksichtigt.

Im Ergebnis wurden der Vater-Rhein-Brunnen, die Bastion an der Corneliusbrücke, der Ostpark und der Willy-Brandt-Platz als geeignete Veranstaltungsflächen befunden, wobei der Vater-Rhein-Brunnen am besten die vom Stadtrat vorgegebenen Kriterien zur Standortauswahl erfüllte.

Für die Jahre 2020 bis 2022 wurden aus den Reihen der aktiven Veranstalterschaft mögliche Flächen zur kursorischen Machbarkeitsprüfung eingereicht. Aufgrund dieser Vorlage wurde die grundsätzliche Bespielbarkeit der Flächen bei den beteiligten Fachdienststellen abgefragt.

Bei der Standortsuche für die Jahre 2020 bis 2022 waren im Vergleich zur Standortsuche im Jahr 2015 keine neuen Flächen dazu gekommen, die den oben genannten Anforderungen entsprechen.

Im Rahmen der internen Machbarkeitsabfrage wurden von den Fachbehörden im Wesentlichen folgende Gründe für eine Ablehnung angeführt:

- Naturschutzfachliche Gründe
- Verkehrssicherheit der Besucher\*innen
- Eigentümergegenstand
- Nutzungsrechte nicht bei LHM

So sind sämtliche öffentlichen, isarnahen Grünflächen z. B. wegen ihres Gehölzbestandes aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet oder eignen sich nicht, weil ein Fuß- und Radweg durch die Fläche führt. Gleichzeitig besteht beim KVR aber auch keine Perspektive, irgendeine dieser Flächen als Alternativfläche weiter zu entwickeln.

Außerdem tragen die aktuelle Baustellensituation in München, die viele Flächen des öffentlichen Verkehrsgrundes einnimmt sowie der Wegfall von langjährigen Brachflächen, die in Folge des Baubooms bebaut werden, dazu bei, dass die Suche nach adäquaten Standorten für Strandveranstaltungen immer schwieriger wird.

Wenn zumindest ein geeigneter Standort gefunden werden konnte, hat das Kreisverwaltungsreferat das Ergebnis dem Stadtrat im Vorjahr vorgestellt und vorgeschlagen, dass die Standorte über die Sommermonate genutzt werden dürfen.

Künftig soll das Verfahren dahingehend geändert werden, dass der Stadtrat unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung der städtischen Grünanlagen und des öffentlichen Verkehrsgrunds für diese Veranstaltungen grundsätzlich legitimiert. Das heißt, dass die Verwaltung alsdann nicht im Vorhinein bestimmte Flächen anbietet, sondern erst auf Antrag der Veranstalter\*innen u. a. die Nutzbarkeit der Flächen prüft. Veranstalter\*innen können, wie bisher auch, neue Veranstaltungsflächen vorschlagen.

Der Vorteil dieser Verfahrensregelung ist, dass nicht die Verwaltung im Vorhinein abstrakt und ohne Bezug auf eine konkrete Veranstaltung die Geeignetheit bestimmter Örtlichkeiten prüft. Vielmehr prüft die Verwaltung in Bezug auf ein vorgelegtes Veranstaltungskonzept, ob eine konkrete Veranstaltung aufgrund ihrer Größe, Dauer und Konzeption an einer vom Veranstalter\*innen vorgeschlagenen Örtlichkeit realisierbar erscheint. Lediglich die groben Rahmenbedingungen werden im Voraus festgelegt. Die konkrete Prüfung der Realisierbarkeit erfolgt in jedem Einzelfall anhand dieser Kriterien.

Auf diese Weise will das KVR erreichen, dass sich Veranstalter\*innen – anhand nachfolgender vom Stadtrat vorgegebenen Rahmenbedingungen – für ihre Veranstaltung selbst um passgenaue und geeignete Flächen kümmern, die dann von den städtischen Stellen geprüft werden.

Die bisherige starre Festlegung auf lediglich ein bis drei Standorte soll aufgegeben und damit auch mehr Wettbewerb und Kreativität bei der Standortsuche geschaffen werden.

Mit dieser Beschlussvorlage soll nun eine grundsätzliche Regelung für mehrwöchige Nutzungen von Grünanlagen und öffentlichem Verkehrsgrund durch Kultur- und Strandveranstaltungen dargestellt werden. Dazu sollen der räumliche und zeitliche Anwendungsbereich definiert sowie die grundsätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen aufgezeigt werden. Des Weiteren soll das Auswahlverfahren bei ggf. vorliegenden Konkurrenzen und die Rolle des KVR als Genehmigungsbehörde dargestellt werden.

Die hier zu treffende Grundsatzentscheidung des Stadtrats über die Nutzungsmöglichkeit der städtischen Grünanlagen und des öffentlichen Verkehrsgrundes ist von der maßgeblichen sicherheitsrechtlichen Genehmigung im Einzelfall zu trennen.

## **2. Begründung**

### **2.1. Stadtratsvorbehalt der Richtlinien für Kultur- und Strandveranstaltungen**

Nach den Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien), die unter anderem auf Straßenbegleitgrün anzuwenden sind, können Kultur- und Konzertveranstaltungen maximal dreitägig durchgeführt werden.

Des Weiteren verbietet die Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung - GrünanlagenS) insbesondere das Durchführen von Veranstaltungen aller Art, § 2 Abs. 2 Nummer 1 Halbsatz 2 GrünanlagenS. Soweit öffentliche Belange, zum Beispiel der Zweck der Grünanlage oder Vergaberecht, nicht entgegenstehen, können Ausnahmen von dem Verbot zugelassen werden, § 3 Abs. 1 GrünanlagenS.

Mehrwöchige Kultur- und Strandveranstaltungen entsprechen nicht der üblicherweise genehmigungsfähigen Veranstaltungsdauer, so dass das Kreisverwaltungsreferat mit der gegenständlichen Beschlussfassung eine entsprechende Entscheidung des Stadtrates herbeiführt. Danach entscheidet das Kreisverwaltungsreferat im eigenen pflichtgemäßen Ermessen nach diesen Richtlinien.

### **2.2. Flächenangebot grundsätzlich (räumlicher und zeitlicher Anwendungsbereich)**

#### **Räumlicher Anwendungsbereich**

Grundsätzlich sollen Grünanlagen nach der Grünanlagensatzung sowie öffentlich gewidmeter Verkehrsgrund außerhalb des Altstadtrings für Kultur- und Strandveranstaltungen zur Verfügung stehen. Flächen, die bereits regelmäßig von bekannten und bewährten Veranstaltungen mit einem vielfältigen Programm bespielt werden, stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung (Beispiel: Festivalgelände im südlichen Olympiapark). Die tatsächliche bzw. technische Nutzungsmöglichkeit der nachgefragten Fläche durch eine Kultur- oder Strandveranstaltung ergibt sich in jedem Einfall aus den Expertisen der betroffenen Fachdienststellen. Außerdem werden die Einlassungen der örtlich zuständigen Bezirksausschüsse berücksichtigt.

#### **Zeitlicher Anwendungsbereich**

In Anlehnung an die bisherige Praxis können die Veranstaltungen von Mai bis längstens zum Ende der Sommerferien stattfinden. Eine kürzere Nutzungsdauer kann sich aus den Stellungnahmen der Fachdienststellen ergeben. Kultur- und Strandveranstaltungen dieses

Formats sollen wenigstens zwei Wochen durchgeführt werden. Für den Auf- und Abbau der Veranstaltungseinrichtungen werden jeweils längstens zehn Kalendertage gewährt.

Das bedeutet, dass es -anders als bisher- nach diesen Richtlinien keine Verlängerungsoption gibt. Die Veranstaltungen können dafür aber eben von Anfang an über mehrere Monate bzw. mehr als einen Monat länger als zuvor durchgeführt werden.

### 2.3. Genehmigungsvoraussetzungen

In Anlehnung an die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien) sollen folgende Voraussetzungen für die Genehmigung von Kultur- und Strandveranstaltungen gelten:

- **Positive Stellungnahme des Kulturreferates**

Für mehrwöchige Kultur- und Strandveranstaltungen in öffentlichen städtischen Grünanlagen und auf öffentlichem Verkehrsgrund ist eine Stellungnahme des Kulturreferates einzuholen. Diese fordert das Kreisverwaltungsreferat an.

- **Positive Stellungnahme des Baureferates bei Grünanlagen und Ingenieurbauwerken**

Für mehrwöchige Kultur- und Strandveranstaltungen in öffentlichen städtischen Grünanlagen und im Bereich von Ingenieurbauwerken ist eine Stellungnahme des Baureferates einzuholen. Diese fordert das Kreisverwaltungsreferat an.

- **Positive Stellungnahme des Referates für Klima- und Umweltschutz**

Für mehrwöchige Kultur- und Strandveranstaltungen in öffentlichen städtischen Grünanlagen und auf öffentlichem Verkehrsgrund ist aus Gründen des Immissionsschutzes und des Naturschutzes eine Stellungnahme des Referates für Klima- und Umweltschutz (RKU) einzuholen. Diese fordert das Kreisverwaltungsreferat an.

- **Zuverlässigkeit der Veranstalter\*innen**

Veranstalter\*innen, die eine Veranstaltung durchführen möchten, müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Veranstaltung entsprechend den behördlichen Auflagen, Bedingungen und einschlägigen Vorschriften durchführen (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. Oktober 1998 in der jeweils gültigen Fassung).

Veranstalter\*innen müssen die geplante Veranstaltung zum überwiegenden Teil in eigener Regie durchführen und dürfen nur in begrenztem Umfang Subunternehmer\*innen beschäftigen.

- **Verkehrliche Vertretbarkeit**

Mehrwöchige Kultur- und Strandveranstaltungen in öffentlichen städtischen Grünanlagen und auf öffentlichem Verkehrsgrund dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie verkehrlich vertretbar sind. Insbesondere dürfen der Fahrrad- und Fußgängerverkehr durch die Veranstaltungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Veranstaltungen dürfen weder Straßensperren noch Haltverbote erfordern.

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung verkehrlich vertretbar ist, erfolgt durch das Kreisverwaltungsreferat. Das KVR holt dazu eine Stellungnahme des MOR als Fachbehörde ein.

- **Grundsatz der Öffentlichkeit**

Die Veranstaltungen müssen für alle Bürgerinnen und Bürger frei zugänglich und öffentlich sein. Private Veranstaltungen und Feiern sind auf öffentlichem Verkehrsgrund oder in den Grünanlagen nicht zulässig.

Absperrungen der Veranstaltungsfläche sind nur aus Sicherheitsgründen zulässig. Bei den Veranstaltungen darf kein Eintritt erhoben werden.

- **Berücksichtigung bestehender Sondernutzungen**

Veranstalter\*innen müssen bei Planung und Durchführung ihrer Veranstaltung auf bestehende genehmigte Sondernutzungen Rücksicht nehmen.

Das Kreisverwaltungsreferat kann, in Bezug auf Veranstaltungen, bestehende Sondernutzungserlaubnisse ausschließlich aus Sicherheitsgründen widerrufen.

- **Berücksichtigung von Bau- und Unterhaltsmaßnahmen**

Geplante und in Ausführung befindliche Bau- und Unterhaltsmaßnahmen haben Vorrang und sind gegebenenfalls ein Ausschlusskriterium.

- **Werbung und Sponsoring**

Als Werbung wird die Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit oder an ausgesuchte Zielgruppen und unter Sponsoring die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung verstanden. Dabei werden durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen neben dem Motiv zur Förderung der Veranstaltung auch andere Interessen verfolgt, z.B. Imagegewinn, kommunikative Nutzung.

Sponsoring bzw. Werbung bei Veranstaltungen ist insoweit zulässig, sofern die Größe und die Art der Werbung bzw. Sponsorengegenleistung in jedem Fall von untergeordneter Bedeutung sind, d.h. sie müssen eine dem Veranstaltungsumfang angemessene, zurückhaltende Erscheinungsform aufweisen.

- **Veranstaltungszeiten**

Kultur- und Strandveranstaltungen in öffentlichen städtischen Grünanlagen und auf öffentlichem Verkehrsgrund können grds. bis spätestens 23.00 Uhr durchgeführt werden. Mit Zustimmung des örtlich zuständigen Bezirksausschusses können diese Zeiten bis 24.00 Uhr seitens des KVR verlängert werden.

Lärmintensive Veranstaltungsteile sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.

Beschränkungen der Veranstaltungsdauer in den Abendstunden auf Basis der Vorschriften zum Schutz von Arten vor Lichtverschmutzung bleiben vorbehalten.

Auf- und Abbauarbeiten können, soweit verkehrlich oder sicherheitsrechtlich notwendig, auch in den Nachtzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen durch das KVR zugelassen werden.

#### - **Zulässigkeit von Zelten und Pavillons**

Zelte und Pavillons sind nur zum Schutz von Veranstaltungseinrichtungen, Lebensmittelständen, Ausstellungsgegenständen oder als Umkleidezelt für Künstlerinnen und Künstler zulässig. Ihre Größe darf dabei grundsätzlich jeweils 25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Eine Verankerung oder Verschraubung im oder auf dem Straßen- oder Gehwegbelag ist nicht zulässig.

#### - **Betrieb von Stromaggregaten**

Der Betrieb von mit Brennstoffen betriebenen Stromaggregaten ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die elektrische Versorgung der Veranstaltung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Zudem werden Auswirkungen auf die Umwelt seitens des RKU geprüft (siehe Seite 6) und vom KVR im Rahmen der Entscheidung gewürdigt.

#### - **Barrierefreiheit**

Alle Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass sie die Bedürfnisse aller Menschen berücksichtigen und damit auch von Menschen mit körperlichen, seelischen, kognitiven oder Sinnesbeeinträchtigungen besucht werden können.

Für Veranstalter\*innen steht eine vom städtischen „Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ in Kooperation mit dem Behindertenbeirat erstellte Checkliste, aus der zentrale Anhaltspunkte für die Barrierefreiheit von Veranstaltungen hervorgehen, zur Verfügung. Die Checkliste ist auch unter <https://stadt.muenchen.de/infos/barrierefreieveranstaltungen.html> abrufbar.

#### - **Toiletten**

Veranstalter\*innen sind verpflichtet, bei allen Veranstaltungen, bei denen Speisen oder Getränke zum sofortigen Verzehr angeboten werden, geeignete Toiletten in ausreichender Anzahl nachzuweisen. Dies betrifft auch rollstuhlgerechte Toiletten.

#### - **Müllvermeidung**

Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck angeboten werden.

#### - **Flächenwiederherstellung**

Der Zustand in Anspruch genommener Flächen ist vor Beginn der Aufbauarbeiten für die jeweilige Veranstaltung gemeinsam mit dem zuständigen Nutzerreferat zu dokumentieren. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die in Anspruch genommenen Flächen entsprechend ihrem Ursprungszustand wiederherzustellen.

## 2.4. Kosten für die Flächennutzung

So wie die Genehmigungsvoraussetzungen werden auch die Kosten an die Veranstaltungsrichtlinien angelehnt:

### - **Verwaltungskosten**

Das Kreisverwaltungsreferat erhebt Verwaltungskosten nach den gesetzlichen Regelungen. Bei persönlicher Kostenfreiheit - dies trifft insbesondere bei Veranstaltungen zu, bei denen die Stadt oder eine städtische Dienststelle Veranstalterin oder Mitveranstalterin bzw. ein Bezirksausschuss Veranstalter ist - werden keine Verwaltungskosten für die Veranstaltungserlaubnis erhoben.

### - **Sondernutzungsgebühren**

Das Kreisverwaltungsreferat erhebt Sondernutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Sondernutzungsgebührensatzung (SoNuGebS). Nach § 10 Abs. 1 SoNuGebS werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben, wenn die Sondernutzung (Veranstaltung) ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

### - **Grünanlagennutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen im Westpark (Seebühne, Theatron und Pagode), des Theatrons im Ostpark und des Festivalgeländes am Spiridon-Louis-Ring werden die nach der Grünanlagegebührensatzung (GrünanlagegebührenS) genannten Benutzungsgebühren erhoben. Nach § 1 Abs. 4 GrünanlagegebührenS werden Gebühren nicht erhoben, wenn die besondere Benutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt. Für die übrigen Grünanlagen sind nach der GrünanlagegebührenS keine Benutzungsgebühren vorgesehen.

### - **Sonstige Kosten**

Neben den Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren können weitere Kosten anfallen, die ggf. von der Veranstalter\*in zu tragen sind.

Hierbei kann es sich insbesondere um folgende Kosten handeln:

- Kosten für die Straßenreinigung
- Kosten für die Abfallentsorgung
- Kosten für die Wiederherstellung einer beschädigten Verkehrs- oder öffentlichen Grünfläche
- Kosten für Musikaufführungsrechte
- Kosten für Gestattungen zur Abgabe von alkoholischen Getränken oder für Gaststätten-erlaubnisse
- Kosten, die durch die Veranstaltung verursacht sind (z. B. statische Berechnungen, erforderliche Überwachungen, Beschilderung des öffentlichen Verkehrsraumes, etc.)

## 2.5. Auswahlverfahren bei konkurrierenden Veranstalter\*innen

Das Auswahlverfahren für Strand- und Kulturveranstaltungen bei konkurrierenden Veranstalter\*innen auf einer Fläche hat sich bei der Auswahl für die Jahre 2017 bis 2019 bewährt. Auch die zum Auswahlverfahren 2017 ff. angepassten Bewertungskriterien haben

sich bewährt, sodass sie für die kommenden Auswahlverfahren beibehalten werden sollen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

#### **a) Punktesystem und Punktevergabe durch eine zentrale Stelle**

Das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro des Kreisverwaltungsreferats als zentrale Stelle und Genehmigungsbehörde beteiligt die erforderlichen Fachdienststellen, indem die eingereichten Bewerbungskonzepte weitergeleitet werden und fordert Wortbeurteilungen zu den festgelegten Bewertungskriterien an.

Entsprechend den Wortbeurteilungen werden dann durch die zentrale Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen Punkte vergeben. Die Bewerber können innerhalb der Bewertungskategorien Punkte sammeln, die dann addiert eine Gesamtpunktzahl ergeben, die als Grundlage der Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen herangezogen wird.

Die Punktevergabe erfolgt für alle Bewerber\*innen nach einem einheitlichen Maßstab, der vor der Auswahlentscheidung durch das Kreisverwaltungsreferat als zentrale Stelle festgelegt und in der Auswahlentscheidung begründet wird. Die einzelnen voneinander unabhängigen Fachdienststellen müssen selbst keine Punkte mehr vergeben. Die abschließende Bewertung erfolgt durch das KVR.

#### **b) Bewertungskriterien**

Aus Gründen der Transparenz ist es wichtig, Bewertungskriterien festzulegen, die den Bewerber\*innen im Vorfeld bekannt gemacht werden.

Für Auswahlverfahren bei Strandveranstaltungen ab 2017 wurden folgende Kriterien festgelegt und nun durch neue Kriterien ergänzt:

- Kulturelles Angebot
- Attraktivität und Originalität
- Familien- und kindgerecht
- Soziale und familiengerechte Preisgestaltung der Gastronomie, sowie vielfältiges, alkoholfreies Angebot (neu)
- Barrierefreiheit
- Ökologie (z. B. Energiesparmaßnahmen, Verwendung erneuerbarer Energiequellen, Verwendung von Nahrungsmitteln aus ökologischem Anbau, Abfallvermeidungsmaßnahmen, Fahrradständer in größerer Anzahl)
- Naturschutzfachliche Gründe (neu)
- Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen für Anwohnerinnen und Anwohner
- Zuverlässigkeit der Bewerber\*innen bei der Erfüllung behördlicher Auflagen und Zusammenarbeit mit den Behörden
- Verkehrliche Erreichbarkeit und Abstellflächen für Verkehrsmittel (neu)

Die Bewertung erfolgt durch das Kreisverwaltungsreferat als zentrale Stelle unter Heranziehung der Stellungnahmen der zuständigen Fachdienststellen. Um den Bewertungsspielraum der Fachdienststellen abzustecken, werden diesen Anhaltspunkte bzw. Bewertungshilfen zur Verfügung gestellt.

Die Beurteilung der Kategorie Maßnahmen der Bewerber\*innen zum Schutz vor Beeinträchtigungen für Anwohner\*innen erfolgt konzeptbezogen. Das Kreisverwaltungsreferat kann dazu Fachdienststellen um Stellungnahme bitten.

Begründete Anwohner\*innenbeschwerden, die sich aus Erfahrungen mit den Bewerber\*innen aus den Vorjahren oder in Verbindung mit anderen Veranstaltungen oder Betrieben der Bewerber\*innen ergeben, werden in der Kategorie „Zuverlässigkeit der Bewerber\*innen bei der Erfüllung behördlicher Auflagen und Zusammenarbeit mit den Behörden“ berücksichtigt.

Die Kategorie Zuverlässigkeit der Bewerber\*innen bei der Erfüllung behördlicher Auflagen und Zusammenarbeit mit den Behörden ist nicht konzeptbezogen. Sie stellt vielmehr auf die einzelne Bewerberin bzw. den einzelnen Bewerber für die Veranstaltung ab. Das Kreisverwaltungsreferat bewertet dieses Kriterium als zentrale Stelle im Genehmigungsprozess in eigener Zuständigkeit. Gleichwohl kann das Kreisverwaltungsreferat zur Meinungsbildung Stellungnahmen von Fachdienststellen einholen.

Außerdem erfolgt eine Anhörung entsprechend der Bezirksausschusssatzung des jeweils durch die Veranstaltung betroffenen Bezirksausschusses sowie der benachbarten Bezirksausschüsse. Im Rahmen dieser Anhörung können Einwände oder Bedenken des Gremiums geäußert werden. In der Abwägung aller Interessen werden diese Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde zur fehlerfreien Ermessensausübung berücksichtigt.

### **c) Umgang mit Neubewerber\*innen**

Wie im Beschluss vom 16.12.2015 dargelegt, werden Neubewerber\*innen, die bislang noch keinerlei praktische Erfahrung mit Veranstaltungen besitzen („Neubewerber\*innen ohne Referenzen“) im Bewerbungsverfahren bereits nicht zum Auswahlverfahren zugelassen.

Unabhängig davon besteht für Neubewerber\*innen ohne Erfahrung die Möglichkeit, über die Bildung einer Bewerbergemeinschaft mit einem erfahrenen Partner am Auswahlverfahren teilzunehmen. Des Weiteren ist einer\*m Neubewerber\*in ohne Referenzen durchaus zumutbar, zunächst Bewerbungen bzw. Anträge zur Durchführung von kleineren, nicht so bedeutenden Veranstaltungen einzureichen, um auf diese Weise Referenzen zu erlangen. Anschließend wäre es diesen Neubewerber\*innen möglich, sich auch an einem Auswahlverfahren für mehrwöchige Kultur- und Strandveranstaltungen zu beteiligen.

Die Bewerber\*innen haben in ihrer Bewerbung Referenzen vorzulegen, die erkennen lassen, dass sie o.g. Ansprüche erfüllen können. Es besteht insofern hier eine Bringschuld der Bewerber\*innen. Die dargestellten Referenzen werden vom Kreisverwaltungsreferat überprüft. Werden keine Referenzen in der Bewerbung genannt, ist davon auszugehen, dass diese nicht vorliegen. Eine Abfrage von Referenzen auf Verdacht (z.B. durch die Anfrage bei anderen Dienststellen oder Kommunen) ist dann nicht erforderlich.

## **2.6. Rolle des Kreisverwaltungsreferates**

Das Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro ist als Sicherheits- und Genehmigungsbehörde für Veranstaltungen zuständig bzgl. des Vollzugs der Straßenverkehrs-Ordnung, Veranstaltungsrichtlinien und der Grünanlagensatzung. Insofern prüft es entsprechende Veranstaltungsanmeldungen und erlässt die entsprechenden

Bescheide. Im Falle einer Konkurrenzsituation zwischen mehreren Veranstalter\*innen führt das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro ein öffentlich-rechtliches Auswahlverfahren durch (vgl. z. B. Stadtratsbeschluss vom 27.11.2019 für den Kulturstrand der Jahre 2020 bis 2022 BV-Nr. 14-20 / V 15483).

## **2.7. Geltungsdauer der Auswahlentscheidung**

Im Sinne der Planungssicherheit der Veranstalter\*innen und der Reduzierung des Verwaltungsaufwands beim Auswahlverfahren hat der Stadtrat im Dezember 2016 beschlossen, das Auswahlverfahren für Strandveranstaltungen mit einer Geltungsdauer von drei Jahren durchzuführen.

Weil die Planungssicherheit des Veranstalters und die Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der Konzeption des Auswahlverfahrens eine ganz entscheidende Rolle spielt, wird empfohlen, bei den mehrwöchigen Kultur- und Strandveranstaltungen ebenfalls ein Auswahlverfahren jeweils für drei Jahre durchzuführen. Die ausgewählte Veranstalterin oder der ausgewählte Veranstalter hat auf die erneute Durchführung der Veranstaltung in den folgenden Jahren keinen Anspruch. Es wird jedes Jahr aufs Neue geprüft, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach Ziffer 2.3. erfüllt sind.

Mehrwöchige Kultur- und Strandveranstaltungen, die erstmals eine Veranstaltungsfläche nutzen, werden für eine etwaige fortgesetzte Ausnahmegenehmigung (bis zu maximal drei Jahren) evaluiert, indem für das folgende Jahr eine Beteiligung der Fachdienststellen und der örtlich zuständigen Bezirksausschüsse erfolgt und bei negativen Erkenntnissen über die Veranstalter\*in sowie bei ablehnenden Stellungnahmen die Veranstaltung jederzeit versagt werden kann.

## **2.8. Antragsverfahren und Ausschlussfrist**

Die Veranstalter\*innen haben ihre Anträge für das Jahr 2023 bis zum 28.02.2023 beim Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro einzureichen.

In den Folgejahren sind die Anträge für erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen jedes Jahr am 31.10. des Vorjahres unaufgefordert einzureichen. Eine Genehmigung der konkreten Veranstaltung erfolgt jeweils auf Grundlage der o.g. öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

Die Auswahlentscheidung ist zu trennen von der nachgeschalteten sicherheitsrechtlichen Überprüfung.

## **2.9. Fazit des Kreisverwaltungsreferates**

Die Verwaltung unterstützt interessierte Veranstalter\*innen mit Beratung und Auskünften zu den Rahmenbedingungen der Beispielbarkeit/Nutzung von öffentlichen Flächen seit jeher. Gerade im Vorfeld der Antragseinreichung besteht hier oftmals ein intensiver Austausch zwischen der Genehmigungsbehörde und den Veranstalter\*innen. Es ist aber klar zu trennen zwischen der Planung und Ausführung einerseits, sowie der Prüfung und Genehmigung einer Veranstaltung andererseits. Die Genehmigungsbehörde ist keine Flächenandienungsbehörde.

Mit dem hier beschriebenen Verfahren wird im Grunde nicht ein neues Verfahren vorgeschlagen, sondern lediglich zu dem üblichen Prozedere, das den Rollen der Genehmigungsbehörde und der Veranstalter\*innen entspricht, zurückgekehrt: Es ist Angelegenheit der Veranstalter\*innen, im Rahmen ihrer Planungen, Flächen, die ihnen geeignet erscheinen, zu suchen und vorzuschlagen. Hierbei unterstützt die Behörde.

Aufgrund der erkennbaren Nachfrage bzw. des Bedarfs eines solchen Kultur- und Strandangebots sollen zur möglichst unbürokratischen und veranstalterfreundlichen Bearbeitung der Anträge die erweiterten Rahmenbedingungen, wie etwa maximale Veranstaltungsdauer, festgeschrieben werden. Konsequenterweise ist deshalb angezeigt, die jeweilige Genehmigung einer Veranstaltung anhand der im Rahmen dieser Beschlussvorlage zu beschließenden Rahmenvorgaben als Geschäft der laufenden Verwaltung auszusprechen.

### 3. Behandelte Änderungsantrag

Der Änderungsantrag zu TOP 2 Kreisverwaltungsausschuss 20. Dezember 2022 der Stadtratsfraktion DIE LINKE./ Die PARTEI vom 20.12.2022 regt bei der Stadtverwaltung Folgendes an (Anlage):

#### 3.1. Ergänzung zu Ziffer 3 des Antrags der Referentin

*„(...) Ergänzt werden folgende Regelungen und Bewertungskriterien*

*- Verbot des Betriebs von brennstoffbetriebenen Stromaggregaten länger als 3 Tage  
- Soziale und familiengerechte Preisgestaltung des Ausschanks und Gastronomie, sowie vielfältiges, alkoholfreies Angebot“*

a) Zum Verbot des Betriebs von brennstoffbetriebenen Stromaggregaten länger als 3 Tage

Der Betrieb von Stromaggregaten wird in dieser Sitzungsvorlage unter Ziff. 2.3. Genehmigungsvoraussetzungen (Seite 8) bereits geregelt.

Aus Sicht des KVR soll es bei der Regelung bleiben, dass Verbrennungsaggregate grundsätzlich nur dann zulässig sind, wenn die elektrische Versorgung der Veranstaltung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Eine Veranstaltung soll wegen einer „strengerer“ Regel nicht verhindert werden. Etwaige Auswirkungen auf die Umwelt prüft das RKU im Rahmen der Anhörung (Lärm- und sonstige Immissionen), dessen positive Stellungnahme eine Genehmigungsvoraussetzung ist (Sitzungsvorlage Ziff. 2.3., Seite 6).

Darüber hinaus hält das KVR Kultur- und Strandveranstaltungen im Sinne dieser Sitzungsvorlage mit einer Dauer von drei Tagen als zu kurz. Demnach sollen die Veranstaltungen wenigstens zwei Wochen dauern (Ziff. 2.2., Seite 5).

Unabhängig davon kommt der Punkt Ökologie (z. B. Energiesparmaßnahmen, Verwendung erneuerbarer Energiequellen, Verwendung von Nahrungsmitteln aus ökologischem Anbau, Abfallvermeidungsmaßnahmen, Fahrradständer in größerer Anzahl) **bei einem Konkurrenzverfahren als Bewertungskriterium** zum Tragen (Sitzungsvorlage Ziff. 2.5. Buchst. b, Seite 10).

- b) Zur sozialen und familiengerechten Preisgestaltung des Ausschanks und Gastronomie, sowie vielfältiges, alkoholfreies Angebot

Bereits jetzt ist „Familien- und kindgerecht“ ein Bewertungskriterium zum Auswahlverfahren bei konkurrierenden Veranstalter\*innen (Sitzungsvorlage Ziff. 2.5. Buchst. b, Seite 10).

Bei einer\*m Einzelbewerber\*in kann nur schwerlich festgelegt werden, was genau sozial- und familiengerechte Preise (in Zahlen ausgedrückt) sind bzw. welche erwartet werden. Ein Vergleich der Konzepte von konkurrierenden Veranstalter\*innen bietet dagegen eher die Möglichkeit, die Preisgestaltung des\*r einen Veranstalter\*in sozial- und familiengerechter zu bewerten als der\*s anderen. Die Bewertungskriterien nach Punkt 2.5. Buchst. b) der Vorlage kommen „**nur**“ **bei einem Auswahlverfahren** zum Tragen. Deshalb wurde der Punkt „Soziale und familiengerechte Preisgestaltung der Gastronomie, sowie vielfältiges, alkoholfreies Angebot“ dort aufgenommen. Im Zweifel ergibt ein Vergleich der konkurrierenden Konzepte einen Vorteil für eine antragstellende Organisation im Sinne dieses Kriteriums.

Zur Bewertung, inwiefern die Preisgestaltung und das Angebot der Gastronomie dem Kriterium entspricht, wird auch das Sozialreferat angehört bzw. um Stellungnahme gebeten.

### **3.2. Neuaufnahme eines Punktes 5 „Die Frist für Bewerbungen für 2023 wird bis zum 31.03.2023 verlängert.“**

Unter Ziff. 2.8. (Seite 12) ist geregelt, dass die Veranstalter\*innen ihre Anträge für das Jahr 2023 bis zum 28.02.2023 beim Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro einzureichen haben.

Die Bewerbungsfrist 31.03.2023 ist nach Erachten des KVR zu spät für den Fall, dass ein Auswahlverfahren für Veranstalter\*innen durchgeführt werden muss, die ihre Veranstaltung ab 01.05.2023 auf derselben Fläche durchführen möchten (konkurrierende Veranstalter\*innen). Im Auswahlverfahren sind die Stellungnahmen von zahlreichen Fachbehörden zu den Konzepten der konkurrierenden Veranstalter\*innen einzuholen und durch das VVB zu bewerten. Acht Wochen reichen dafür erfahrungsgemäß nicht aus. Auch eine deswegen erfolgende Verschiebung der Veranstaltungen in den Juni kann nicht befürwortet werden, weil konkurrierende Veranstalter\*innen ebenso wie Veranstalter\*innen, die sich konkurrenzlos für eine Fläche interessieren, grds. die Möglichkeit haben sollen, ihre Veranstaltung ab Mai durchzuführen, vgl. Ziff. 2.2. Zeitlicher Anwendungsbereich (Seite 5). Andernfalls würden konkurrierende Veranstalter\*innen benachteiligt.

Gleichwohl können Anträge, die nach dem 28.02.2023 eingehen, nach dem Prioritätsprinzip ermessensgerecht berücksichtigt werden (insbesondere muss ausreichend Vorlauf bis zum Beginn der Veranstaltung einschl. Aufbau bestehen). In diesen Fällen wird kein Konkurrenzverfahren durchgeführt. Sollte eine konkrete Fläche bereits belegt sein, hat es damit sein Bewenden. Der Erstantrag käme dann zum Zuge. Liegt hingegen keine Konkurrenzsituation vor, können nach dem 28.02.2023 eingehende Anträge ohnehin berücksichtigt werden.

Im Übrigen sollte es im Hinblick auf die Planungssicherheit im Sinne der Veranstalter\*innen sein, dass die Verwaltung durch eine angemessene Bearbeitungszeit in der Lage ist,

frühzeitig zu entscheiden. Im Falle eines Konkurrenzverfahrens können Bestellungen und Aufträge erst ausgereicht werden, wenn das Auswahlverfahren durchgeführt worden ist.

Im Ergebnis soll die Bewerbungsfrist für 2023 damit - auch im Interesse der Veranstalter\*innen - unverändert bleiben.

#### **4. Abstimmung Referate / Fachstellen**

Diese Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Referat für Klima- und Umweltschutz, dem Kulturreferat, dem Mobilitätsreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, der MVG, dem AWM und dem Polizeipräsidium München abgestimmt. Die genannten Referate / Fachstellen und das Polizeipräsidium haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

##### **4.1. Stellungnahme des Baureferates**

Das Baureferat hat mit E-Mail vom 25.11.2022 Änderungen angeregt, die in die Sitzungsvorlage übernommen wurden.

##### **4.2. Stellungnahme des Referats für Klima- und Umweltschutz**

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 22.11.2022 Ergänzungen vorgelegt. Diese wurden in der Sitzungsvorlage berücksichtigt.

##### **4.3. Stellungnahme des Mobilitätsreferates**

Der Geschäftsbereich Film und Veranstaltungen hat mit E-Mail vom 25.11.2022 eine Ergänzung angeregt, die in die Sitzungsvorlage aufgenommen wurde.

##### **4.4. Stellungnahme des Behindertenbeirats**

Gemäß Nr. 5.6.3 AGAM wurde der Behindertenbeirat eingebunden. Die Facharbeitskreise „Mobilität“ und „Tourismus“ des Behindertenbeirates haben mit Schreiben vom 06.12.2022 wie folgt Stellung genommen:

*„(...) Zu 2.3. Barrierefreiheit:*

*Kabelbrücken müssen mit zusätzlichen flachen Rampen versehen oder aufgeständert werden.*

*Für entfallende Behindertenstellplätze muss in unmittelbarer Nähe Ersatz geschaffen werden.*

*Beidseits von Blindenleitstreifen müssen jeweils 60 cm frei bleiben.*

*Ein Mindestgehwegbreite von 180 cm muss erhalten bleiben.*

*Veranstaltungen auf nicht erschütterungsarmen Bodenbelägen müssen durch provisorische Wege auch für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich sein.*

*Begründung: Die Punkte sind in der Check-Liste des Koordinierungsbüros zur Umsetzung der UN-BRK nicht ausreichend behandelt, sind aber für eine inklusive Nutzung unumgänglich.*

*Zu 2.3 Toiletten:*

*Statt "Dies betrifft auch rollstuhlgerichte Toiletten." muss es heißen "Dies betrifft auch rollstuhlgerichte Toiletten nach DIN 18040 Teil 1 oder Toiletten für Alle nach dem Standard der Stiftung "Leben pur".*

#### *Zu 2.5. Bewertungskriterien*

*Bei der Beurteilung des Kriteriums Barrierefreiheit ist rechtzeitig vor der Genehmigung der Veranstaltung die Einschätzung des Behindertenbeirats einzuholen.(...)*“

Dazu kann das Kreisverwaltungsreferat im Wesentlichen erklären, dass es darauf hinwirken wird, dass Kultur- und Strandveranstaltungen so weit als möglich barrierefrei gestaltet werden, damit auch Menschen mit Behinderungen an ihnen teilnehmen können (vgl. DA Inklusion.)

### **4.5. Anhörung der Bezirksausschüsse**

Die Anhörung der Bezirksausschüsse ist gemäß § 13 Abs. 1 BA-Satzung und Anlage 1 Nr. 13 zur BA-Satzung erfolgt.

#### **4.5.1. Stellungnahmen der Bezirksausschüsse**

Die Bezirksausschüsse 7, 13, 14, 17, 18, 19, 23, 25 haben sich zur Sitzungsvorlage ohne nennenswerte Bedenken geäußert. Die Bezirksausschüsse 1, 2, 5, 8, 9, 15, 16, 22 haben folgende Änderungswünsche vorgetragen, denen teilweise nachgegeben wurde. Die Stellungnahmen dieser Bezirksausschüsse werden der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt. Sollten weitere Stellungnahmen eingehen, werden diese ebenfalls der Sitzungsvorlage angelegt.

Der **BA 1 (Altstadt-Lehel)** gab mit Schreiben vom 23.11.2022 folgende Stellungnahme ab:

*„(...) Der BA 1 kritisiert, dass die betroffenen Bezirksausschüsse im geplanten Auswahlverfahren außen vor bleiben, obwohl gerade sie über die nötige Ortskenntnis verfügen, um die Eignung eines Veranstaltungsortes fundiert beurteilen zu können und eigene Standortvorschläge zu machen. Nach unserer Ansicht sollten die Bezirksausschüsse hier nicht nur angehört werden, sondern sogar ein Entscheidungsrecht erhalten.*

*Kritisch sieht der BA 1 auch Punkt 2.5 c), wonach Neubewerber\*innen nicht zum Auswahlverfahren bei konkurrierenden Veranstaltungen zugelassen werden sollen.*

*Die geplante Geltungsdauer der Auswahlentscheidung von drei Jahren erscheint dem BA zu lang, zwei Jahre sind ausreichend.(...)*“

Der **BA 2 (Ludwigvorstadt-Isarvorstadt)** hat mit Schreiben vom 22.11.2022 folgende Stellungnahme mitgeteilt:

*„(...) Punkt 2.7: Die Geltungsdauer von drei Jahren soll verkürzt werden können, wenn Missstände vorgekommen sind.*

*Punkt 2.5 c): Alle neuen Bewerber\*innen mit dementsprechenden Referenzen sollen im Bewerbungsverfahren zugelassen werden.(...)*“

Der **BA 5 (Au-Haidhausen)** hat mit Schreiben vom 15.12.2022 folgende Anmerkungen mitgeteilt:

*„2.4. Grünanlagennutzungsgebühren*

*Für die Nutzung der Grünanlagen sollen Gebühren erhoben werden angelehnt z.B. an § 2 (1) der Grünanlagegebührensatzung „-Kommerzielle befristete Marktveranstaltungen“ oder § 2 (2) Dauernutzung 1. – 6.*

*Nötigenfalls soll ein neuer Gebührentatbestand geschaffen werden.*

*Der pauschale Ausschluss von Neubewerber\*innen ohne Referenzen soll gestrichen werden.*

*Die Vergabe einer Örtlichkeit für drei Jahre an einen Veranstalter wird akzeptiert. Allerdings soll es für diese Örtlichkeit im Anschluss an diese drei Jahre eine gewisse Zwangspause geben, um Anwohnende zu entlasten und der Natur ggf. die Möglichkeit zu geben, sich zu erholen.*

*Der Stadtrat und die betroffenen BAs sollen in das Vergabeverfahren unbedingt eingebunden werden. Bei kleineren Veranstaltungen genügt ggf. die Einbindung des örtlichen BAs.“*

Der **BA 8 (Schwanthalerhöhe)** teilte mit Schreiben vom 14.12.2022 Folgendes mit:

*„Eine positive Stellungnahme des örtlichen Bezirksausschusses muss parallel zu den Stellungnahmen der Fachreferate als Genehmigungsvoraussetzung (Nr. 2.3 der Vorlage) angefordert werden. (...)“*

Der **BA 9 (Neuhausen-Nymphenburg)** erteilte mit E-Mail vom 29.11.2022 seine Zustimmung, mit folgenden Maßgaben:

*„(...) 1) Der BA 9 empfiehlt den Antragsteller\*innen dringend, schon vor Einreichung des Antrages mit dem zuständigen Bezirksausschuss in Kontakt zu treten, um ihn frühzeitig einzubinden.(...)“*

*Mit Mail vom 16.12.2022 wurde folgende ergänzende Stellungnahme mitgeteilt:*

*„(...) In Ergänzung zur der bereits erfolgten Stellungnahme wünscht der BA 9 Neuhausen-Nymphenburg eine Regelung, dass bei ablehnender Stellungnahme des BA im Rahmen der Anhörung keine Genehmigung erteilt wird.“*

Der **BA 15 (Trudering-Riem)** teilte mit Schreiben vom 18.11.2022 Folgendes mit:

*„(...) Voraussetzung für die Genehmigung einer Veranstaltung ist eine positive Stellungnahme des BA. Sollte dieser ablehnen, ist der Vorgang zur Entscheidung dem Stadtrat vorzulegen. Es darf keinen Automatismus bei der Genehmigung durch die Verwaltung geben.(...)“*

Der **BA 16 (Ramersdorf-Perlach)** hat sich mit Schreiben vom 09.12.2022 für folgende Ergänzungen ausgesprochen und diese begründet:

*„(...) In Ziffer „2.3 Genehmigungsvoraussetzungen“ ist eine positive Stellungnahme des Bezirksausschusses als Genehmigungsvoraussetzung aufzunehmen. (...)“*

*In Ziffer „2.7 Geltungsdauer der Auswahlentscheidung“ ist eine einjährige Probezeit vorab einzufügen. (...)“*

Der Vorsitzende des **BA 22 (Aubing-Lochhausen-Langwied)** gab mit E-Mail vom 22.11.2022 folgende Rückmeldung:

*„(...) Es soll nicht das Ziel sein, mehrwöchige Stadtstrand- und Kulturveranstaltungen im öffentlichen Raum und öffentlichen Grünanlagen zu etablieren. Dies wäre einseitig zu Lasten der jeweiligen Anwohner aber auch problematisch hinsichtlich der Diversität der Anbieter. Auch dienen die wenigen städtischen Grünanlagen der konsumfreien Erholung. Gerade in dicht bebauten Gebieten müssen diese Freiflächen dem wichtigen Erholungscharakter der dort lebenden Menschen als erstes im Vordergrund sein!*

Zu 2.3.:

*Eine Voraussetzung der Zulassung soll eine positive Stellungnahme des örtlichen Bezirksausschusses sein. Es darf keinen Automatismus bei der Genehmigung durch die Verwaltung geben.(...)“*

#### **4.5.2. Würdigung durch das Kreisverwaltungsreferat**

- Zum Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse bzw. der positiven Stellungnahme als Genehmigungsvoraussetzung:

Bei der Entscheidung über einen konkreten Einzelfall, wie z. B. der Genehmigung einer Veranstaltung handelt es sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO). Im jeweiligen Einzelfall der kulturellen Strandveranstaltung (nicht bei Richtlinien) liegt keine grundsätzliche Bedeutung für die Stadt vor und es werden keine erheblichen Verpflichtungen eingegangen. Insofern kann der Stadtrat hier nicht beschließen, den Bezirksausschüssen oder sich selbst ein Entscheidungsrecht vorzubehalten.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat in einem Fall, der ebenfalls kulturelle Strandveranstaltungen betraf, den Aspekt Vorliegen einer laufenden Verwaltung in seiner Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07984 „Beanstandung eines Stadtratsbeschlusses vom 14.12.2016 gemäß Art. 59 Abs. 2 GO: Neugestaltung des Auswahlverfahrens und Standorte für die Strandveranstaltung ab 2017“ geprüft und bestätigt, dass die Durchführung des Auswahlverfahrens durch den Kreisverwaltungsausschuss gegen Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Entscheidung), gegen Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO (Recht des Oberbürgermeisters die Beratungsgegenstände vorzubereiten) und gegen Art. 40 Satz 2 GO (Antragsrecht des Kreisverwaltungsreferenten) verstößt.

Nach § 13 Abs. 1 BA-Satzung und Anlage 1 Nr. 13 zur BA-Satzung haben die örtlich zuständigen Bezirksausschüsse bei der Genehmigung von Veranstaltungen jeglicher Art (ausgenommen Veranstaltungen nach dem Versammlungsgesetz und Genehmigung von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen) auf öffentlichem Verkehrsgrund und Grünanlagen gleichwohl ein Anhörungsrecht.

Eine Änderung der BA-Satzung ist mit dieser Sitzungsvorlage aus oben genannten Gründen nicht möglich. Gleichwohl wird den Bezirksausschüssen bei mehrwöchigen Kultur- und Strandveranstaltungen ein besonderes Gehör geschenkt. So kann das Kreisverwaltungsreferat einem betroffenen Bezirksausschuss bei einem ablehnenden oder abweichenden Votum ein Gespräch im Sinne eines Beratungs- und Austauschgespräches ggf. mit Beteiligung der Fachbehörden in den Räumen des Kreisverwaltungsreferates anbieten, um eine einvernehmliche sozialadäquate Lösung zu finden. Insoweit werden die von

den Bezirksausschüssen vorgetragene Belange gewürdigt. Eine Delegation des Entscheidungsrechts, das die Abwägung zahlreicher fachlicher Belange erfordert, ist daher weder sinnvoll noch angezeigt.

Ein Automatismus bei der Genehmigung von mehrwöchigen Kultur- und Strandveranstaltungen ist sicher nicht angezeigt und kann von Seiten des Kreisverwaltungsreferates ausgeschlossen werden. (Siehe auch Ziff. 2.7 bei der Evaluation neuer Kultur- und Strandveranstaltungen)

- Zur Einbindung des Stadtrates und der betroffenen Bezirksausschüsse in das Vergabeverfahren:

Es handelt sich nicht um ein Vergabeverfahren, sondern um ein öffentlich-rechtliches Auswahlverfahren (vgl. Ziff. 2.6 Sitzungsvorlage).

Unter Ziffer 2.5 c) Bewertungskriterien ist bereits vorgesehen, dass eine Anhörung entsprechend der Bezirksausschusssatzung des jeweils durch die Veranstaltung betroffenen Bezirksausschusses sowie der benachbarten Bezirksausschüsse erfolgt. Im Rahmen dieser Anhörung können Einwände oder Bedenken des Gremiums geäußert werden. In der Abwägung aller Interessen werden diese Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde zur fehlerfreien Ermessensausübung berücksichtigt.

Bei dem Auswahlverfahren handelt es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Eine Einbindung des Stadtrates ist deshalb nicht vorgesehen.

- Zur Zulassung von Neubewerber\*innen in Konkurrenzverfahren:

Hier wird unterschieden zwischen Bewerber\*innen, die erstmals eine Kultur- oder Strandveranstaltung beantragen, jedoch als Veranstalter\*in dem Kreisverwaltungsreferat bekannt sind oder Referenzen aus vergleichbaren Projekten vorweisen können („Neubewerber\*in mit Referenzen“) und Neubewerber\*innen, die dem Kreisverwaltungsreferat nicht bekannt sind und auch keine Referenzen aus vergleichbaren Projekten vorweisen können („Neubewerber\*in ohne Referenzen“).

Wie unter Ziffer 2.5 c) dargestellt, besteht für Neubewerber\*innen ohne Referenzen die Möglichkeit, über die Bildung einer Bewerbergemeinschaft mit einem erfahrenen Partner am Auswahlverfahren teilzunehmen.

- Zur Geltungsdauer der Auswahlentscheidung und zur „Zwangspause“ für eine Örtlichkeit im Anschluss an die Nutzung durch eine Kultur- und Strandveranstaltung:

Die Geltungsdauer von drei Jahren wurde unter Ziffer 2.7 nachvollziehbar begründet. Zudem wurde dort in Abs. 3 der Anregung des BA 2 gefolgt und eine Evaluierung aufgenommen, so dass die Geltungsdauer in begründeten Fällen gekürzt werden kann.

- Zum Einfügen einer einjährigen Probezeit bei der Geltungsdauer der Auswahlentscheidung (Ziff. 2.7):

Diesem Wunsch wurde in der Sitzungsvorlage bereits nachgekommen. Unter Ziff. 2.7 wird ausgeführt, dass die ausgewählte Veranstalterin oder der ausgewählte Veranstalter auf die erneute Durchführung der Veranstaltung in den folgenden Jahren keinen Anspruch hat, sondern jedes Jahr geprüft wird, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Das vorgeschaltete Auswahlverfahren ist von der sicherheitsrechtlichen Überprüfung zu trennen. Außerdem wurde unter Ziffer 2.7 Abs. 3 eine Evaluierung vorgesehen. (Diese wurde erst nach der BA-Anhörung eingefügt.)

Unter Ziff. 2.3 Genehmigungsvoraussetzungen - Zuverlässigkeit der Veranstalter\*innen wird vorausgesetzt, dass Veranstalter\*innen, die eine Veranstaltung durchführen möchten, die Gewähr dafür bieten müssen, dass sie ihre Veranstaltung entsprechend den behördlichen Auflagen, Bedingungen und einschlägigen Vorschriften durchführen. Und unter Ziff. 2.8 Antragsverfahren und Ausschlussfrist wird nochmals erklärt, dass unabhängig von der getroffenen Auswahlentscheidung für eine\*n Veranstalter\*in, im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsprozesses kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht.

- Zum Erheben von Gebühren für die Nutzung von Grünanlagen:

Eine Änderung der Grünanlagegebührensatzung ist mit dieser Sitzungsvorlage nicht beabsichtigt. Gleichwohl beabsichtigt das Kreisverwaltungsreferat, wegen einer Änderung insoweit auf das Baureferat zuzugehen.

## **5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **6. Beschlussvollzugskontrolle**

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

## II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt der Nutzung von städtischen Grünanlagen und öffentlichem Verkehrsgrund im Zeitraum von 01. Mai bis längstens zum Ende der Sommerferien durch mehrwöchige Kultur- und Strandveranstaltungen für jeweils drei Jahre je ausgewählte\*n Veranstalter\*in zu.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, Genehmigungsverfahren für mehrwöchige Kultur- und Strandveranstaltungen in städtischen Grünanlagen und auf öffentlichem Verkehrsgrund nach Maßgabe der in den Ziffern 2.2 bis 2.5 dargestellten Regelungen durchzuführen.
4. Bei einem ablehnenden oder abweichenden Votum eines betroffenen Bezirksausschusses kann das Kreisverwaltungsreferat ein Beratungs- und Austauschgespräch ggf. mit Beteiligung der Fachbehörden in den Räumen des Kreisverwaltungsreferates anbieten, um eine einvernehmliche sozialadäquate Lösung zu finden.
5. Im Falle einer konkurrierenden Bewerbungslage mehrerer interessierter Veranstalter\*innen für denselben Veranstaltungsort und dieselbe Veranstaltungszeit wird das Kreisverwaltungsreferat zur Durchführung eines Auswahlverfahrens ermächtigt.
6. Der Änderungsantrag 20-26 / A 03525 der Stadtratsfraktion DIE LINKE./ Die PARTEI vom 20.12.2022 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen**  
zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Baureferat
3. an das Kulturreferat
4. an das Mobilitätsreferat
5. an das Referat für Klima- und Umweltschutz
6. an das Referat für Planung und Stadtordnung
7. an die MVG
8. an den AWM
9. an das Polizeipräsidium München
10. an das Direktorium HA II – Bezirksausschussangelegenheiten
11. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA I / 23 zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532